

## **Auswirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf die Gebäudereinigung der Kommunen**

Mit Wirkung vom 1.7.2007 wurde das Arbeitnehmer-Entsendegesetz –AEntG- vom 26.2.1996 dahin gehend geändert, dass nun auch das Gebäudereinigerhandwerk mit einbezogen wird (25.4.2007, BGBl I vom 30.4.2007, S.576-577).

Das Gesetz soll Fehlentwicklungen am Markt entgegenwirken und allen Arbeitnehmern gleiche Arbeitsbedingungen (z.B. Tariflöhne, Urlaubsanspruch, usw.) garantieren.

Es richtet sich nicht nur an Arbeitgeber, sondern besonders in § 5 Abs.2 auch an Unternehmer, die Aufträge für Reinigungsleistungen vergeben.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit –FKS- legt den Unternehmerbegriff weit aus und bezieht daher öffentliche Auftraggeber in den Geltungsbereich des AEntG ein.

**Kommunen sind vom AEntG angesprochen, soweit sie Objekte durch einen Dienstleister reinigen lassen.**

Mit den folgenden Information möchte die KGSt ihre Mitglieder über wesentliche Inhalte des AEntG informieren und Handlungsempfehlungen geben.

### **1. Mit welchen Maßnahmen seitens der Zollbehörden ist zu rechnen?**

Die FKS führt sog. „verdachtslose Außenprüfungen“ in Reinigungsobjekten durch. Es ist also für eine solche Überprüfung nicht erforderlich, dass ein Verdacht vorliegt. Eine solche Maßnahme der FKS erlaubt daher nicht den Rückschluss, dass bei der überprüften Firma gesetzwidriges Handeln vorliegt.

Unberührt davon gibt es natürlich auch strafprozessuale Maßnahmen (z.B. Durch-

suchungen) aufgrund vorliegender Verdachtsmomente, z.B. wegen konkret vorliegender Hinweise.

Die Kommune muss den Beamten der FKS den Zutritt ermöglichen, wenn die verdachtslose Außenprüfung bzw. die Durchsuchung in einem ihrer Objekte stattfindet, erhält jedoch keine Auskunft über den Ausgang der Ermittlungen.

U.U. können auch Auftragsunterlagen der Kommune für die Sachverhaltsfeststellung erforderlich sein.

## **2. Position der Kommune als Auftraggeberin**

5 Abs.2 AEntG sieht eine so genannte mittelbare Täterschaft des Auftraggebers vor. Das bedeutet, die Kommune kann, wenn sie ihren Verpflichtungen nach dem AEntG nicht nachkommt, für Verstöße des von ihr beauftragten Reinigungsunternehmers gegen die Regelungen des AEntG ebenfalls ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt werden. Diese Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 2 AEntG kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden und ist mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR bedroht.

Wird also ein Verstoß gegen das AEntG bei einem Reinigungsunternehmen festgestellt, so wird im Folgeschritt bei einer auftraggebenden Kommune geprüft, inwieweit sie als Auftraggeberin vom Gesetzesverstoß wusste oder fahrlässig nicht wusste.

**Hier gilt es für jede Kommune, durch vorausschauendes Handeln ihr Mithaftungsrisiko zu minimieren!**

Folgende Anhaltspunkte gilt es zu beachten:

## 2.1

Eine mittelbare Tat kann dann gegeben sein, wenn der vereinbarte Stundenverrechnungssatz erkennen lässt, dass er nicht zur Zahlung des Tariflohnes und der gesetzlichen Abgaben ausreichen kann.

Der Stundenverrechnungssatz setzt sich aus Bausteinen zusammen, die -stark vereinfacht- wie folgt dargestellt werden können:

2.1.1:	Tariflicher Stundenlohn (7,87 €/Alte Länder bzw. 6,36 €/Neue Länder; Stand 2007)
--------	---

**zuzüglich**

2.1.2:	Lohngebundene Kosten, besonders Sozialversicherungsabgaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vom Arbeitgeber zu tragen und an die jeweiligen Kassen abgeführt werden müssen sowie Zuschläge für Krankheits- und andere Ausfallzeiten.
--------	--

**zuzüglich**

2.1.3:	Auftragsbezogene Kosten (Z.B. Maschineneinsatz, Fahrkosten, Kosten Objektleitung, u.ä.)
--------	--

**zuzüglich**

2.1.4:	Unternehmensbezogene Kosten (Z.B. Angestellte Gehälter des Managements, Fuhrpark, etc.)
--------	--

**zuzüglich**

2.1.5:	Gewinn und Wagnis des Unternehmens.
--------	-------------------------------------

**Es ist logisch, dass bei einem Angebot zu einem Stundenverrechnungssatz, der nicht mindestens die Kosten der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, die tarifliche Mindestlohnzahlung und darauf basierende Sozialabgaben nicht abgedeckt sind!**

Vergibt die Kommune also unter diesem Satz, liegt das Wissen bzw. fahrlässige Nichtwissen auf der Hand, denn die Zahlung wäre nur dann gewährleistet, wenn das Reinigungsunternehmen diese aus anderen Mitteln zuschießen würde. Eine solche Quersubventionierung und zudem ein Verzicht auf auftrags- und unternehmensbezogene Kosten sowie Gewinn und Wagnis sind allerdings kaum glaubhaft.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes können Sie der anhängenden Broschüre des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks („Kalkulation der Gebäudereinigung“) entnehmen. Zur inhaltlichen Füllung der o.a. Bausteine wird besonders auf Seite 23/24 dieser Broschüre hingewiesen.

## **2.2**

Fahrlässige Nichtkenntnis eines Verstoßes kann auch gegeben sein, wenn eine deutlich überhöhte Reinigungsleistung (qm/Stunde) akzeptiert wird. Es ist dann davon auszugehen, dass die Reinigungskräfte die Reinigung nicht in der kalkulierten Zeit schaffen können und unbezahlte Überstunden leisten, bzw. sich rechnerisch ein niedrigerer als der tarifliche Stundenlohn ergibt.

## **2.3**

Vor dem Hintergrund des AEntG können in Verträgen enthaltene Preisanpassungsklauseln durchaus gerechtfertigt sein. Werden sie verweigert, kann auch darin ein Gesetzesverstoß gesehen werden.

## **2.4**

Neben Verstößen nach dem AEntG kann u.U. auch der Vorwurf der Beihilfe zur Beitragshinterziehung in Betracht kommen. Sozialversicherungsbeiträge bemessen

sich nach „geschuldeten Löhnen“ und im Falle untertariflicher Lohnhöhe eben nicht nach den tatsächlich niedrigeren gezahlten Beträgen. Wenn die Kommune weiss, dass keine Tariflöhne gezahlt werden, muss sie sich diesem Vorwurf ausgesetzt sehen.

### **3. Hinweise und Handlungsempfehlungen für Kommunen:**

#### **3.1**

Immer dann, wenn ein Auftrag vergeben wird, bei dem der Reinigungstarifvertrag zur Anwendung kommt bzw. kommen müsste, gilt auch das AEntG. Dies muss die Kommune beachten.

Beispiele:

- Bei einem (Misch-)Betrieb, der überwiegend Reinigungsarbeiten wahrnimmt, gilt der Reinigungstarifvertrag und damit das AEntG,
- bei Leiharbeitskräften gilt der Tarif der ausgeübten Tätigkeit; wenn es Reinigung ist, gilt dieser Tarif und damit das AEntG,
- falls in späteren Tarifverhandlungen eine Abteilungsklausel eingeführt wird, kann auch für einzelne Abteilungen eines Betriebes der Reinigungstarif gelten.

#### **3.2**

**Vor dem Hintergrund der unter Ziffer 2.1 dargestellten Überlegung zur Zusammensetzung des Stundenverrechnungssatzes, insbesondere Ziffern 2.1.1 und 2.1.2, müssen angebotene/vereinbarte Stundenverrechnungssätze unbedingt einer kritischen Betrachtung unterworfen werden!**

#### **3.3**

§ 6 AEntG (in der Fassung vom 14.09.2007) gibt den kommunalen Vergabestellen eine Abfragemöglichkeit, die sie vor Vertragsabschlüssen mit Gebäudereinigungsunternehmen nutzen sollten:

- Das Gewerbezentralregister erteilt Auskünfte über gegen die potenzielle Auftragnehmerfirma verhängte Urteile/Bußgeldbescheide wegen eines Ver-

stoßes gegen das AEntG. (Nachdem das 2. Mittelstandsförderungsgesetz am 14.09.2007 in Kraft getreten ist, wird voraussichtlich ab Mitte 2008 eine Online-Auskunft möglich sein)

- Die Hauptzollämter erteilen Auskünfte über laufende Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das AEntG. Die Ermittlungen müssen sich aber bereits in der offenen Phase befinden. Mitgeteilt wird auch das prognostizierte Ergebnis der Ermittlungen.

Die FKS gibt dazu folgende Hinweise an die Kommunen:

- Um die Zahl der Anfragen bei den Finanzbehörden zu begrenzen und den Aufwand seitens der Kommune zu beschränken, sollten nur Anfragen zu demjenigen Bewerber erfolgen, der den Auftrag erhalten soll und dessen potenzieller Auftragswert 30.000,- € (bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages, inkl. etwaiger Verlängerungsoptionen, maximal 48 Monate) übersteigt.
- Außerdem sollte mit den Hauptzollämtern vereinbart werden, dass nur Auskünfte über Bußgeldbescheide der letzten 3 Monate erteilt werden, da weiter zurückliegende Bescheide im Gewerbezentralregister erfasst sind.
- Auskunftersuchen und Auskunft sollten möglichst rationell abgewickelt werden. Dazu gibt die FKS den Kommunen ein Schema an die Hand, das als Grundlage für einen eigenen Vordruck verwendet werden kann (siehe Anlage).

### 3.4

Kommunen sollten von beauftragten Firmen verlangen und vertraglich absichern, dass die eingesetzten Reinigungskräfte im Besitz des mit Lichtbild versehenen Sozialversicherungsausweises und zusätzlich die ausländischen Reinigungskräfte im Besitz der ggfs. benötigten Aufenthaltstitel oder der Arbeitserlaubnis/EU sind. Dies sollte auch stichprobenartig kontrolliert werden. Diese Kontrollen sollten nach Art und Umfang dokumentiert werden.

### 3.5

Reinigungsleistung (qm/Stunde) sind auf einen jeweils objektbezogenen realistischen

Wert zu begrenzen.

### 3.6

Die Kommune ist NICHT zur Kontrolle verpflichtet, ob der beauftragte Unternehmer die in seinem Stundenverrechnungssatz angegebenen Zahlungen auch TATSÄCHLICH so ausführt. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte sollte sie aber nachhaken und ggf. auch von den eingesetzten Kräften Auskünfte einholen. Außerdem sollte die FKS über den Sachverhalt, wie auch über sonstige Verdachtsmomente unterrichtet werden.

## **4. Weitere Informationen unter:**

### 4.1

Finanzbehörden:

- Allgemeine Informationen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit:  
[http://www.zoll.de/d0\\_zoll\\_im\\_einsatz/b0\\_finanzkontrolle/e0\\_aentg/index.html](http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/b0_finanzkontrolle/e0_aentg/index.html)
- Zentrale Ansprechstellen:  
[http://www.zoll.de/d0\\_zoll\\_im\\_einsatz/b0\\_finanzkontrolle/k0\\_ansprechpartner/index.html](http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/b0_finanzkontrolle/k0_ansprechpartner/index.html)
- Die in Ziffer 3.3 angesprochene Grundlage für Auskunftersuchen finden Sie in der Anlage.

### 4.2

Informationsangebot des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks:

- [www.gebaeudereiniger.de](http://www.gebaeudereiniger.de)
- In der Anlage sind ferner ein Kunden-Informationsschreiben des Verbandes und eine Unterlage zur Kalkulation in der Gebäudereinigung beigelegt.

### 4.3

KIKOS-Datenbank der KGSt:

- In der KGST-Fachkonferenz „Kommunale Gebäudereinigung aktuell: Wirtschaftlichkeit – Der permanente Herausforderung“ am 19.9.2007 in Berlin wurde das Thema ebenfalls behandelt. Die Unterlagen der Veranstaltung stehen für KGSt-Mitglieder in der KIKOS-Datenbank unter der Kennung 20070927B0017 zum Abruf bereit.

Ansprechpartnerin bei der KGSt:

Elke Schmitz, Referentin im Programmbereich Organisationsmanagement.

Tel.: 0221/37689-57

elke.schmitz@kgst.de